

Als Gesellschaftsrecht bezeichnet man das Recht jener Personenvereinigungen, die auf rechtsgeschäftlicher Grundlage zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke geschaffen werden. Gesetzlich vorgegeben sind bestimmte „Gesellschaftsformen“ bzw. „Rechtsformen“ (zB OG, AG, GmbH), derer man sich bedienen kann. Die Betrachtung der einzelnen Gesellschaftsformen ist Gegenstand des „Besonderen Teils“ des Gesellschaftsrechts. Demgegenüber beschäftigt sich der „Allgemeine Teil“ des Gesellschaftsrechts mit gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen, die nicht bloß einer Gesellschaftsform zuzuordnen sind. Eine gesonderte gesetzliche Regelung hat der „Allgemeine Teil“ nicht erfahren. Die rechtsformübergreifende Veranschaulichung von Grundbegriffen und -prinzipien ist vielmehr ein Werk der Wissenschaft und Literatur und dient dem besseren Verständnis einzelner gesellschaftsrechtlicher Fragen.

Dieser Teil umfasst folgende Abschnitte:

1.1 Gegenstand und Grundlagen des Gesellschaftsrechts	3
Kapitel 1: Überblick	3
Kapitel 2: Begriff der Gesellschaft	7
Kapitel 3: Arten von Gesellschaften	13
Kapitel 4: Mitgliedschaft	18
1.2 Gesellschaftsvertrag	26
Kapitel 1: Grundsätzliches	26
Kapitel 2: Gesellschaftsverträge von Personengesellschaften	32
Kapitel 3: Gesellschaftsverträge von Kapitalgesellschaften	35
1.3 Gesellschaftsgründung	42
Kapitel 1: Grundlagen	42
Kapitel 2: Vorgesellschaft	46
Kapitel 3: Fehlerhafte Gesellschaft	47
1.4 Gesellschaftsorgane – Geschäftsführung und Vertretung	51
Kapitel 1: Gesellschaftsorgane	51
Kapitel 2: Geschäftsführung	57
Kapitel 3: Vertretung	65
Kapitel 4: Beschlussfassungen	71
1.5 Konzernrecht	79
Kapitel 1: Einführung	79
Kapitel 2: Konzernatbestände	81
Kapitel 3: Unternehmensverträge	85
1.6 Internationales und EU-Gesellschaftsrecht	87
Kapitel 1: Internationales Gesellschaftsrecht („Gesellschaftskollisionsrecht“)	87
Kapitel 2: EU-Gesellschaftsrecht	94

9783214255527
Unternehmens- und Gesellschaftsrecht | 5
Thomas Ratka, Roman A. Rauter, Clemens Völkl
MANZ Verlag Wien

Jetzt bestellen

1.1

Gegenstand und Grundlagen des Gesellschaftsrechts

Kapitel 1: Überblick

Lernen

Erfordernis gesellschaftsrechtlicher Regelungen

Das Gesellschaftsrecht besteht iW aus Rechtsnormen, die unterschiedliche Organisationsmodelle regeln, derer man sich für wirtschaftliche und/oder ideelle Zwecke bedienen kann. Es soll die (geregelte) Zusammenarbeit von Personen ermöglichen und bietet darüber hinaus – abhängig von der gewählten Gesellschaftsform – auch bestimmte Vorteile für die handelnden Personen. Einen besonderen Stellenwert besitzt die **Rechtsfähigkeit** der (meisten) Gesellschaften und die (tw verwirklichte) **Trennung der Rechtssphären** der Gesellschafter und der Gesellschaft (sog Trennungsprinzip). Die Erfindung der rechtsfähigen Gesellschaft (eine Vorreiterin war die französische AG des „Code de commerce“ Napoleons I.) kann als eine der einflussreichsten Errungenchaften der neueren Geschichte bezeichnet werden.

numerus clausus

Eine völlig freie Ausgestaltung von Gesellschaften ist nach österr Recht nicht möglich, sondern es müssen jeweils bestimmte Grundvorgaben (die je nach Gesellschaftsform unterschiedlich sein können) eingehalten werden. Der bzw die Gründer einer Gesellschaft haben sich somit einer – vom Gesetz bereitgestellten – Gesellschaftsform zu bedienen. Zusätzliche Formen können nicht privatautonom geschaffen werden (**„numerus clausus der Gesellschaftsformen“**). Man spricht idZ auch von „Rechtsformzwang“.

Schutzzwecke

Das Gesellschaftsrecht verfolgt auf diese Weise bestimmte Anliegen, insb

- Schutz von Gesellschaftern (insb Minderheitsgesellschaftern),
- Schutz von Gläubigern (s dazu auch S 14f),
- bisweilen auch Schutz von Interessen der Allgemeinheit.

Dass die Möglichkeiten des Gesellschaftsrechts Probleme aufwerfen, hat bereits im 19. Jahrhundert Rudolf von Jhering (Der Zweck im Recht) einprägsam in folgender Weise zum Ausdruck gebracht: „Unter den Augen unserer Gesetzgeber haben sich die Actiengesellschaften in organisierte Raub- und Betrugsanstalten verwandelt, deren geheime Geschichte mehr Niederträchtigkeit, Ehrlosigkeit, Schurkerei in sich birgt, als gar manches Zuchthaus, nur dass die Räuber und Betrüger hier statt in Eisen in Gold sitzen.“

Derartige **Schutzzvorschriften** stellen regelmäßig **zwingendes Recht** dar, da (Mehrheits-)Gesellschafter andernfalls die Anliegen des Gesetzes untergraben könnten, zB indem sie unter Missbrauch des Mehrheitsprinzips bloß für sich selbst vorteilhafte Regelungen treffen. Die einzelnen Gesellschaftsformen unterscheiden sich zwar tw in ihren Ausgangsbedingungen, doch sind jeweils Korrektive zum Schutz der genannten

1.1 Gegenstand und Grundlagen des Gesellschaftsrechts

Interessen „eingebaut“. Ein krasser „Umbau“ einer Gesellschaft ist somit nicht möglich, doch können Gesellschaften im Rahmen des Erlaubten „atypisch“ (dh in Abweichung vom grundlegenden gesetzgeberischen Konzept) ausgestaltet werden (s S 16) oder es können Gesellschaftsformen kombiniert eingesetzt werden, um ein bestimmtes wirtschaftliches Ergebnis zu erreichen.

Die Gesellschafter einer GmbH haften idR nicht persönlich für die Schulden der Gesellschaft, was im Vergleich zur Haftung eines OG-Gesellschafters einen Nachteil für die Gläubiger der Gesellschaft darstellt. Die GmbH-Gesellschafter können jedoch nicht wirksam im Gesellschaftsvertrag der GmbH regeln, dass sie sich ihre Einlagen jederzeit wieder auszahlen lassen können (dies widerspricht dem Grundsatz der Kapitalerhaltung bei Kapitalgesellschaften).

Durch die Verbindung von Gesellschaften der Gesellschaftsformen GmbH und KG zur GmbH & Co KG wird versucht, wirtschaftliche Vorteile beider Formen miteinander zu kombinieren. Es bleiben jedoch getrennte Rechtsträger.

Die Anliegen des Gesellschaftsrechts werden durch ein **Zusammenspiel zahlreicher Regelungen zu unterschiedlichen Themenbereichen** verfolgt. So haben zB Regelungen betreffend die Organe der Gesellschaft idR nicht bloß zu klären, wer die Geschäfte führt und wer die Gesellschaft vertritt, sondern sie besitzen ua Relevanz für den Schutz jener Gesellschafter, die nicht in die Geschäftsführung eingebunden sind, oder auch für die Kapitalerhaltung (bei Kapitalgesellschaften), wenn diesbezügliche Sorgfaltspflichten und Haftungen an die Organe anknüpfen.

Siegfried ist Geschäftsführer einer GmbH. Unabhängig von der Frage, ob die Gesellschaft einen Bilanzgewinn erwirtschaftet hat, zahlt er jedes Jahr großzügig Geldbeträge an die Gesellschafter aus. Das ist als Einlagenrückgewähr bei der GmbH unzulässig; Siegfried haftet für die Vermögensminderung der Gesellschaft (s § 25 Abs 3 Z 1 GmbHG; näher S 323).

Das Gesellschaftsrecht wird in seinen Bemühungen tw auch durch **andere Rechtsbereiche** unterstützt, zB in Bezug auf Anlegerschutz durch das **Kapitalmarktrecht**. Hierbei kann es zu „Bruchstellen“ kommen, zB wenn nach Kapitalmarktrecht Schadensersatz zu leisten ist und dieser eine Einlagenrückgewähr bedeutet.

Arthur wurde durch einen falschen Kapitalmarktprospekt der Phenax AG zur Anlage in Aktien dieser Gesellschaft verleitet. Arthur darf Naturalrestitution, dh Herausgabe der Einlage gegen Rückgabe der Aktien verlangen. Das Verbot der Einlagenrückgewähr (s S 321ff) tritt hinter die Rechtsfolgen des Kapitalmarktrechts zurück (Rsp; tw strittig).

„Auffangbecken“
GesB

Als „Auffangbecken“ fungiert die im ABGB geregelte **„Gesellschaft bürgerlichen Rechts“**, die immer dann vorliegen kann, wenn die Gründer keine spezielle Gesellschaftsform gewählt haben. Sie wirft kaum besondere Schutzanforderungen auf, weil die Gesellschaft keine Rechtsfähigkeit besitzt. IW wird das Verhältnis der Gesellschafter untereinander geregelt.

zugezogene
ausländische
Gesellschaften

Eine gewisse Aushöhlung der österr. Schutzworschriften wird durch die **Verwendung ausländischer Gesellschaftsformen** im Inland erreicht (das Problem wurde gerne anhand der zahlenmäßig häufigsten „zugezogenen“ Gesellschaft, der englischen Private Limited Company – kurz Ltd – erörtert). Solche Gesellschaften aus dem Bereich der EU (und des EWR) können auch dann in Österreich verwendet werden, wenn sie gar keine Verwaltungstätigkeit in ihrem „Mutterland“ entfalten, sondern sich operativ bloß auf Österreich beschränken (s S 90ff). Anwendbar ist jedoch das Gesellschaftsrecht des „Mutterlandes“ (im Falle der englischen Ltd war dies daher englisches Ge-

sellschaftsrecht). Das österr Recht der vergleichbaren Gesellschaftsform (zB das GmbHG) kommt nicht zur Anwendung. Der **Brexit** bzw das Ende der Übergangsfrist (31. 12. 2020) hatte Auswirkungen auf bestehende Lts mit Verwaltungssitz im Inland: Mit Ende der Übergangsfrist fiel die Möglichkeit weg, sich für die Rechts- und Parteifähigkeit von britischen Schein-Auslandsgesellschaften auf die Niederlassungsfreiheit (Art 49, 54 AEUV) zu berufen. Nach österr Gesellschaftsstatut sind diese nunmehr als GesbR anzusehen bzw ist im Fall eines Alleingeschäfts von der Zuordnung an ihn als Einzelunternehmer (§ 142 UGB analog) auszugehen (so die Rsp).

Von den zugezogenen Gesellschaften mit Hauptverwaltungssitz in Österreich sind ausländische Gesellschaften zu unterscheiden, die bloß Zweigniederlassungen in Österreich unterhalten.

Überblick über die einzelnen Gesellschaftsformen (und andere Rechtsformen des Privatrechts)

Das österr Gesellschaftsrecht kennt vergleichsweise viele Gesellschaftsformen, die in unterschiedlichen Gesetzen geregelt sind. Zwar wurde die Vielfalt im Zuge der Handelsrechtsreform (HaRÄG) reduziert (OEG, KEG und Reederei wurden als eigene Rechtsformen beseitigt), doch bestehen wiederholt Bemühungen um zusätzliche Differenzierungen (so wurde zB § 10b GmbHG zur „Gründungsprivilegierung“ geschaffen, weil auch in Deutschland eine „preisgünstige“ GmbH-Variante unter der Bezeichnung „Unternehmergegesellschaft“ eingeführt worden war; mittlerweile wurde die Gründungsprivilegierung aufgrund der Absenkung des Mindeststammkapitals wieder abgeschafft). Gewisse Gesellschaftsformen werden zudem durch EU-Recht vorgegeben (EWIV, SE, SCE; geplant war auch die SPE als Pendant zur GmbH), was die Zahl zusätzlich vergrößert. Zuletzt wurde mit der FlexKapG eine Variante der GmbH (ohne große Notwendigkeit, sondern wohl aus schlichten pragmatischen Überlegungen) als eigene neue Gesellschaftsform eingeführt.

Personengesellschaften:

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR; §§ 1175–1216e ABGB)
- offene Gesellschaft (OG; §§ 105–160 UGB)
- Kommanditgesellschaft (KG; §§ 161–178 UGB)
- Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV; EWIV-VO, EWIVG)
- stille Gesellschaft (stG; §§ 179–188 UGB)

Kapitalgesellschaften:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH; iW im GmbHG geregelt)
- Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG; punktuelle Regelungen im FlexKapGG, subsidiäre Anwendung des GmbHG gem § 1 Abs 2 FlexKapGG) – seit 1. 1. 2024
- Aktiengesellschaft (AG; iW im AktG geregelt)
- Europäische Aktiengesellschaft bzw Societas Europaea (SE; spezielle Rechtsgrundlagen sind insb die SE-VO und das SEG)

Genossenschaften und (sonstige) Vereine:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Gen; insb GenG, GenRevG)
- Europäische Genossenschaft bzw Societas Cooperativa Europaea (SCE; SCE-VO, SCEG)

1.1 Gegenstand und Grundlagen des Gesellschaftsrechts

- Ideeller Verein (IV; VerG 2002)
- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG; §§ 35–81 VAG)
- Sparkassenverein (SpV; §§ 4–12 SpG)

Keine Gesellschaften sind mitgliederlose Rechtsträger, etwa:

- Privatstiftung (PS; PSG)
- Stiftungen und Fonds nach dem BStFG 2015 oder nach Landesgesetzen
- Sparkasse (Sp; SpG)

Verbreitung der einzelnen Gesellschaftsformen in der Praxis

Hinweise zur Zahl bestehender Gesellschaften finden sich grds im Firmenbuch, doch bleibt zu beachten, dass nicht sämtliche Gesellschaften im Firmenbuch eingetragen sind (zB werden die praktisch häufige GesB R wie auch die stG nicht im Firmenbuch eingetragen). Für ideelle Vereine finden sich Angaben im Vereinsregister. Ausländische Rechtsträger mit einer Zweigniederlassung in Österreich müssen zwar ins Firmenbuch eingetragen werden, doch werden in der Praxis derartige Anmeldungen häufig unterlassen (zumal die Unterlassung nur bei entsprechender Kenntnis des Firmenbuchgerichts im Rahmen eines Zwangsstrafenverfahrens sanktioniert werden kann).

Die zahlenmäßig dominierende Gesellschaftsform ist die GmbH (ca 196.000), es folgen die KG (ca 43.000) und die OG (ca 21.000); Aktiengesellschaften existieren rund 1.250. Die Zahl der SE schwankt recht stark, derzeit sind zwischen 10 und 20 SE mit Sitz in Österreich eingetragen. Nach Einführung der FlexKapG Anfang 2024 wurden bereits einige hundert gegründet. Die Bedeutung der EWIV ist eher gering (ca 27). Genossenschaften gibt es ca 1.800 (SCE: ca vier), eingetragene VVaG rund 10, Privatstiftungen ca 3.000, Sparkassen ca 22. Im Vergleich zu den rund 50.000 eingetragenen Einzelunternehmern dominieren somit die Gesellschaften das Firmenbuch.

Üben

- Was versteht man unter dem „Allgemeinen Teil“ des Gesellschaftsrechts?
- Was versteht man unter dem „numerus clausus der Gesellschaftsformen“?
- Welche Schutzzwecke sind im Gesellschaftsrecht insb relevant?
- Inwiefern kommt der GesB R eine „Auffangfunktion“ zu?
- Welche Folge hatte der „Brexit“ für nach Österreich zugezogene britische Ltsd?
- Welche Gesellschaftsform wird in Österreich am häufigsten verwendet?
- Welche ist die jüngste Gesellschaftsform in Österreich?

Wissen

numerus clausus der
Gesellschaftsformen

Als „numerus clausus der Gesellschaftsformen“ wird der Umstand bezeichnet, dass eine beliebige Schaffung neuer Gesellschaftsformen aufgrund der Privatautonomie nicht möglich ist. Es darf dabei nicht übersehen werden, dass die Ausgestaltung einer GesB R – von deren Vorliegen auszugehen ist, wenn die Gesellschafter keine besondere

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Gesellschaftsform wählen – weitgehend frei erfolgen kann; es kann jedoch das System der (nicht rechtsfähigen) GesbR nicht verlassen werden, dh die Gesellschafter können keine rechtsfähigen Gesellschaften gründen, ohne sich einer gesetzlich vorgegebenen Gesellschaftsform zu bedienen.

Ein VVaG ist ein Verein auf Grundlage des VAG, dessen Mitglieder die Versicherungsnehmer sind. VVaG sind Formunternehmer nach § 2 UGB.

Keywords

- Gesellschaftsform
- Gesellschaftsrecht



Kapitel 2: Begriff der Gesellschaft

Lernen

Begriff

Unter einer „Gesellschaft“ versteht die Rechtswissenschaft im Allgemeinen (vgl auch § 1175 ABGB) eine Personenvereinigung, die durch Rechtsgeschäft zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks geschaffen wurde (kurz: eine **vertragliche Zweckvereinigung**). Elemente dieses (traditionellen) Gesellschaftsbegriffs sind daher:

- Personenvereinigung (mit Einschränkungen),
- rechtsgeschäftliche Grundlage,
- Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks (durch Beiträge).

Gelegentlich wird auch die „Organisation“ als eigenes Charakteristikum der Gesellschaft genannt.

Personenvereinigung

zwei oder mehr Gesellschafter

Ausgangspunkt des Gesellschaftsbegriffs ist eine Personenvereinigung, dh es wird eine Vereinigung von zumindest zwei Personen (dauerhaft) vorausgesetzt.

1.1 Gegenstand und Grundlagen des Gesellschaftsrechts

René und Edith betreiben ein Gasthaus in Form einer OG. Nach dem Tod von René betreibt Edith das Gasthaus weiter, jedoch erlischt die OG mangels Personenmehrheit.

„Einspersonengesellschaften“

Es darf nicht übersehen werden, dass sich ein bedeutender Teil des Gesellschaftsrechts insofern vom Konzept der Personenvereinigung gelöst hat, als er auch einen einzelnen Gesellschafter genügen lässt: So ist im Kapitalgesellschaftsrecht die Schaffung eines getrennten Rechtsträgers ohne Vorliegen einer dahinterstehenden Personenmehrheit möglich (s § 1, § 3 Abs 2 GmbHG, § 2 Abs 2, § 35 AktG; „**Einspersonengesellschaft**“).

Ursula möchte ein Beratungsunternehmen gründen, aber nicht persönlich unbeschränkt für unternehmerische Verbindlichkeiten haften. Sie gründet daher zu diesem Zweck eine GmbH.

Hans und Franz halten zu je 50% die Aktien „ihrer“ AG. Franz möchte nach einer Meinungsverschiedenheit nicht mehr Gesellschafter sein und verkauft seine Aktien an Hans, der dadurch Alleingesellschafter der AG wird.

Dennoch stellen auch im Kapitalgesellschaftsrecht die gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig auf **Personenmehrheiten** ab, weil ein diesbezügliches **Regelungsbedürfnis** besteht: So wird zB geregelt, wie eine Beschlussfassung der GmbH-Gesellschafter bzw Aktionäre erfolgen soll und welche Minderheitsrechte einzelne Gesellschafter besitzen. Derartige Regelungen spielen bei einer „Einspersonengesellschaft“ keine oder zumindest eine untergeordnete Rolle.

Der Alleinaktionär einer AG kann eine Hauptversammlung zwar ohne die gesetzlich vorgesehene Einberufung abhalten (s § 105 Abs 5 AktG) und ohne ein Abstimmungsverfahren einen „Hauptversammlungsbeschluss“ fassen, doch muss er zB formale Erfordernisse für die Wirksamkeit eines Beschlusses beachten: Der Beschluss muss durch eine von einem Notar aufgenommene Niederschrift beurkundet werden.

mitgliederlose Organisationen

Organisationen, die **keine Mitglieder** besitzen, werden nicht als Gesellschaften bezeichnet. So sind etwa Privatstiftungen und Sparkassen keine Gesellschaften. Dies ändert aber nichts daran, dass diese Rechtsträger vergleichbare Regelungsbedürfnisse wie Gesellschaften aufweisen, sodass sie häufig im Rahmen des Gesellschaftsrechts mitbehandelt werden.

Eine Sparkasse benötigt Personen, die für sie handeln. Sie besitzt daher einen Vorstand und – insb zum Zweck der Kontrolle des Vorstands – einen Sparkassenrat. Die „Verwandtschaft“ zum Kapitalgesellschaftsrecht (Vorstand, Aufsichtsrat) ist deutlich erkennbar.

Rechtsgeschäftliche Begründung

Gesellschaftsvertrag

Gesellschaften sind „Gebilde“, die **auf Grundlage privatrechtlicher Willenserklärungen** (dh durch Rechtsgeschäft) geschaffen werden; Bindungswille ist folglich vorauszusetzen. Dieses Rechtsgeschäft bezeichnet man als „**Gesellschaftsvertrag**“ bzw bei Einspersonengesellschaften als „Errichtungserklärung“. Dass bei den meisten Rechtsformen zusätzlich zum Abschluss eines Gesellschaftsvertrags noch ein öffentlich-rechtlicher Akt gesetzt werden muss (s S 43; idR Firmenbucheintragung), ändert am Prinzip nichts.

öffentlich-rechtliche Grundlage

Rechtsträger, die durch **Gesetz** bzw auf Grundlage eines **hoheitlichen Akts** geschaffen werden, zählen somit grds nicht zu den Gesellschaften.

Körperschaften öffentlichen Rechts (zB Gebietskörperschaften, gesetzliche Interessenvertretungen) beruhen nicht auf privatrechtlichen Gründungserklärungen; sie sind keine „Gesellschaften“.

Bisweilen werden Rechtsträger, auf die Gesellschaftsrecht zur Anwendung gelangt, durch ein besonderes Gesetz geschaffen (**„Sondergesellschaften“**). In manchen Sondergesetzen werden jedoch bloß einzelne Sondervorgaben aufgestellt, während im Übrigen auch für die Gründung auf die Regelungen bestimmter Gesellschaftsformen verwiesen wird. Siehe näher S 533ff.

Für die Gründung der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. besteht eine eigene gesetzliche Ermächtigung, doch beruhte die Gründung iW auf dem GmbHG.

schlichte Rechtsgemeinschaften

Die sog. **„schlichten Rechtsgemeinschaften“**, bei denen bloß Rechte mehreren Personen zustehen, gehören nicht zu den Gesellschaften. Es kann jedoch aus einer solchen Gemeinschaft eine Gesellschaft entstehen, nämlich wenn ein gemeinsamer Zweck (in gesellschaftsrechtlich relevanter Weise) verfolgt wird.

Durch Verarbeitung einer Sache kann eine Miteigentumsgemeinschaft entstehen. Diese ist noch keine Gesellschaft. Wollen die Miteigentümer ihre gemeinsame Sache jedoch zB zum gemeinsamen Erwerb verwenden und arbeiten sie daher gemeinsam auf dieses Ziel hin, so liegt idR eine (ggf konkludent begründete) Gesellschaft vor.

faktische Gesellschaften?

Da für eine Gesellschaft ein Rechtsgeschäft erforderlich ist (oder ein besonderes Gesetz), können rein faktische Betätigungen keine Gesellschaft bewirken. Nach einer älteren – heute überholten – Theorie sollten demgegenüber „faktische Gesellschaften“ rechtliche Existenz besitzen. Zur Scheingesellschaft s S 49.

Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks durch Beiträge der Gesellschafter

Für das Vorliegen einer Gesellschaft ist erforderlich, dass im Rahmen der Gesellschaft ein gemeinsamer Zweck verfolgt wird („Zielgemeinschaftstheorie“). Ein Austausch von Leistungen (wofür sich andere Vertragstypen, zB ein Kaufvertrag, eignen) ist daher keine gemeinsame Zweckverfolgung.

Zielsetzung und Unternehmensgegenstand

Der Gesellschaftszweck umfasst die Zielsetzung und den Unternehmensgegenstand: Die Zielsetzung kann **erwerbswirtschaftlicher oder ideeller Natur** sein. Damit „verwandt“ ist die terminologische Unterscheidung in Unternehmer- und Zivilgesellschaften, doch werden Gesellschaften iSd § 2 UGB unabhängig vom Gesellschaftszweck den Unternehmergegesellschaften zugerechnet (U. Torggler).

Da es aber für eine **Zweckverfolgung** nicht ausreicht zu vereinbaren, dass man gemeinsam Geld erwerben möchte, müssen über die Zielsetzung hinaus noch Konkretisierungen vorgenommen werden, welche die Art und Weise der Zielerreichung betreffen (man spricht idZ von **Unternehmensgegenstand**; s unten S 30). Der Begriff des Gesellschaftszwecks schließt daher den Unternehmensgegenstand ein. Bei Verfolgung ideeller Zwecke müsste ebenfalls erkennbar sein, auf welche Weise diese verfolgt werden; so ist zB bei ideellen Vereinen erforderlich, dass in den Statuten „die für die Ver-

1.1 Gegenstand und Grundlagen des Gesellschaftsrechts

wirklichkeit des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel“ angegeben werden (§ 3 Abs 2 Z 4 VerG 2002).

Nicht jede Gesellschaftsform (Rechtsform) ist zur Verfolgung jeglichen Gesellschafts- zwecks geeignet (s. dazu bei den einzelnen Gesellschaftsformen).

Bankgeschäfte dürfen bloß in der Rechtsform einer AG, SE, GmbH, FlexKapG, Ge- nossenschaft oder Sparkasse betrieben werden, das Versicherungsgeschäft gegen Prämie ist der AG und SE vorbehalten. Das Pensionskassengeschäft erfordert die Rechtsform einer AG oder SE, das Investmentfondsgeschäft kann in der Rechtsform einer AG, SE, GmbH oder FlexKapG ausgeübt werden.

Die stille Gesellschaft setzt eine Beteiligung am Unternehmen oder Vermögen eines anderen voraus.

Beiträge

Mit der Zweckverfolgung ist auch die Frage nach den Beiträgen der einzelnen Gesell- schafter angesprochen. Eine **Zweckverfolgung ohne Beiträge iW ist nicht mög- lich**. Beiträge können – jedoch in Abhängigkeit von der gewählten Gesellschaftsform – zB in Arbeitsleistungen der Gesellschafter oder in sonstigen Leistungen (Geld, Sachen etc) bestehen. Mitunter kann es Abgrenzungsprobleme (bzgl: Gesellschaft oder schul- rechtlicher Vertrag) geben, wenn eine Person erfolgsabhängig vergütete Leistungen erbringt; auch Kombinationen sind uU nicht ausgeschlossen und würden nach der Kombinationstheorie zu einer Anwendung von Gesellschafts- und Schuldrecht führen (anders die Absorptionstheorie).

Benjamin ist beim IT-Unternehmer Martin angestellt. Martin möchte, dass Benjamin stärker die Kundenakquisition und -betreuung übernimmt und verspricht dafür – ab- hängig vom Unternehmensgewinn – eine „Erfolgsbeteiligung“. Hier ist die Abgren- zung heikel, weil Gewinnbeteiligungen auch in Arbeitsverhältnissen vorkommen kön- nen; notwendig ist eine Beurteilung der Gesamtumstände, zB spräche eine Verlust- beteiligung gegen ein Arbeitsverhältnis.

Man unterscheidet verschiedene Formen der Erbringung von Vermögensleistungen:

- **quoad dominium** (das Eigentum geht über).
- **quoad usum** (Überlassung zum Gebrauch: das Eigentum/Recht verbleibt beim ein- bringenden Gesellschafter, die Gesellschaft erhält das Gebrauchsrecht).
- **quoad sortem** (Überlassung dem Wert nach: das Eigentum/Recht bleibt zwar for- mell beim einbringenden Gesellschafter, doch wird die Sache/das Recht im Innen- verhältnis der Gesellschaft zugeordnet; die Verlustgefahr trifft die Gesellschaft; die Gesellschaft ist verfügberechtigt; der einbringende Gesellschafter ist ebenfalls zu Verfügungen in der Lage, doch würde dies uU seine Einlagepflicht verletzen).

Hans soll der Gesellschaft ein Patent zur Verfügung stellen. Auf eine Übertragung (welche die Eintragung im Patentregister voraussetzt) wird vorerst verzichtet, es soll aber gesellschaftsintern so behandelt werden, als wäre es der Gesellschaft über- tragen worden. Gleichermaßen wird für die Liegenschaft des Franz vereinbart, weil die Gesellschafter auf eine Verbücherung im Grundbuch verzichten wollen.

Zulässigkeit

Der **Gesellschaftszweck** muss **zulässig** sein. Er darf nicht gesetzlichen Bestimmun- gen (und auch nicht den guten Sitten) widersprechen.

Ein Piratenschiff beruht auf einer Vereinigung mehrerer Personen, die einen gemein- samen (erwerbswirtschaftlichen) Zweck verfolgen. Die Mitglieder leisten Beiträge (zB Pirat A: Schiff; Pirat B: Kanone; Pirat C: Entermesser; Piraten D-Z: Arbeitsleistungen).